

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1969

Nummer 14

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20530	23. 12. 1968	RdErl. d. Innenministers Erfassung verkehrspolizeilicher Maßnahmen; Tät 1 . . . . .	194

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 2 v. 15. 1. 1969	. . . . .	197
Nr. 3 v. 17. 1. 1969	. . . . .	197
Nr. 4 v. 21. 1. 1969	. . . . .	197
Nr. 5 v. 22. 1. 1969	. . . . .	197

**I.**

20530

**Erfassung  
verkehrspolizeilicher Maßnahmen**

**Tät 1**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1968 —  
IV C 2 — 6202

- 1 Mit Wirkung vom 1. 1. 1969 erfassen die Polizeibehörden ihre Maßnahmen zur Überwachung des Straßenverkehrs monatsweise durch Ausfertigung des Vordrucks „Tät 1“ (Muster s. Anl.). Diese Unterlagen sind für einen wirkungsvollen Einsatz zur Bekämpfung der Hauptunfallursachen auszuwerten.
- 2 Zur Erfassung verpflichtet ist die Polizeidienststelle, bei der der einschreitende Polizeivollzugsbeamte den zu schaffenden Vorgang erstmalig in den Geschäftsgang gibt oder bei der die notwendigen Eintragungen vorgenommen oder Verwarnungsgelder abgerechnet werden.
- 3 Die Registrierung der polizeilichen Maßnahmen ist bei den Polizeidienststellen (Polizeistationen, Schutzbereichen, Polizeiautobahnstationen, Verkehrsüberwachungsstationen) von einer hierzu bestimmten Stelle, nicht aber durch den einschreitenden Beamten selbst vorzunehmen.
- 4 Jede verkehrspolizeiliche Maßnahme darf nach der Art und dem Grund in der Regel nur einmal erfaßt werden. Ergeben sich beim polizeilichen Einschreiten jedoch mehrere verschiedenartige Tätigkeiten, z. B. Strafanzeige bei Verkehrsvergehen, Alcotest-Vorprüfung, Entnahme einer Blutprobe, ist jede Maßnahme für sich bei der Dienststelle des einschreitenden Polizeivollzugsbeamten zu registrieren. Wird der Betroffene wegen mehrerer Verkehrsverstöße gleichzeitig angezeigt oder mit Verwarnungsgeld verwarnt, so ist nur der Hauptverstoß zu registrieren.

Demnach ist z. B. beim Zusammentreffen der Unfallursachen „Führen eines Fahrzeugs unter Alkoholeinwirkung“ mit „Nichtbeachten der Vorfahrt“ die Strafanzeige nur unter der Rubrik „Alkoholeinfluß beim Fahrzeugführer“ (Pos. 4 d) zu registrieren.

Unter der Rubrik „Nichtbeachten der Vorfahrt“ (Pos. 4 a) ist das bloße Nichtbeachten eines Verkehrszeichens (z. B. Bild 30 a der Anl. zur StVO) oder eines Farbzeichens nicht aufzuführen, es sei denn, mit der Nichtbeachtung ist gleichzeitig eine konkrete Vorfahrtverletzung verbunden.

- 5 Die von den Polizeidienststellen gefertigten Formblätter sind bei den Kreispolizeibehörden durch die Sachgebiete S III a bzw. S I—IV und bei den Verkehrsüberwachungsbereitschaften durch die Hauptgeschäftszimmer für eine Weitergabe (Muster s. Anl.) an das Statistische Landesamt zusammenzustellen.

Die Verkehrsüberwachungsbereitschaften erfassen die polizeilichen Maßnahmen getrennt nach Polizeiautobahnstationen und Verkehrsüberwachungsstationen und legen sie auf gesonderten Formblättern vor.

- 6 Bei den Polizeidienststellen sind die Tätigkeiten in den schwach umrandeten Feldern der entsprechenden Positionen zunächst durch Zwischensummen oder Strichelung zu registrieren. Sofern mit Zwischensummen gearbeitet wird, ist zwischen diese das Additionszeichen (—) zu setzen. Andernfalls ist übersichtlich in Fünfer- und Zehnergruppen zu stricheln. Der jeweilige Vorgang (Anzeige, Verwarnung) ist nach Auszählung mit einem auf die vorgenommene Erfassung hinweisenden Vermerk zu versehen. Die Verwendung eines kleinen Stempels mit der abgekürzten Beschriftung „Stat. erf.“ ist zweckmäßig.

Nach Abschluß des monatlichen Berichtszeitraumes sind die Strichelungen oder Zwischensummen in den schwach umrandeten Feldern auszuzählen bzw. zu addieren. Die Summen sind in die kleinen stark umrandeten Felder einzutragen.

- 7 Bei den Polizeibehörden sind die Summen aus den stark umrandeten Feldern der vorgelegten Vordrucke zunächst untereinander zu schreiben. Aus der so entstandenen Voraufstellung, auf die aus Gründen der statistischen Exaktheit nicht verzichtet werden kann, sind die Endsummen zu errechnen und in die stark umrandeten Felder eines Vordruckes „Tät 1“ unter gleichzeitiger Fertigung von einer Durchschrift einzutragen. Passen die schreibmaschinengeschriebenen Zahlen nicht in die Felder, so sind sie handschriftlich einzutragen. Die Zahlen dürfen auf keinen Fall über den inneren Rand der Begrenzungslinien hinausragen. In die Felder dürfen keine anderen Eintragungen hineinragen.

Die Nachweisungen sind von den Dienststellenleitern auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Später festgestellte Fehler sind von den Polizeibehörden unmittelbar dem Statistischen Landesamt NW in Düsseldorf, Fernruf 68 33 11, anzusegnen.

- 8 Die Polizeibehörden und Verkehrsüberwachungsbereitschaften leiten die Erstschriften der zusammengefaßten Ergebnisse bis spätestens zum 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf unmittelbar (als Einzelsendung) zu.

Den Landespolizeibehörden sind auf deren Anordnung Zweischriften zuzuleiten.

Es ist den Polizeibehörden und -dienststellen freigestellt, die Vordrucke „Tät 1“ — wenn das ohne weiteren Personalaufwand möglich ist — so auszufertigen zu lassen, daß die Tätigkeiten bestimmter Polizeikräfte gesondert mit ausgewiesen werden können.

Die Berichte der Polizeibehörden werden durch das Statistische Landesamt ausgewertet und zu Vierteljahresberichten und vollständigen Jahresberichten zusammengestellt.

Die Vierteljahresberichte mit ausgesuchten Tätigkeiten und einem zusammengefaßten Ergebnis aller Polizeibehörden werden den Landespolizeibehörden zur Auswertung vorgelegt. Die vollständigen Jahresberichte erhalten die Landespolizeibehörden, Kreispolizeibehörden und die Polizeieinrichtungen.

- 9 Die Erfassungsunterlagen bei den Polizeibehörden können 1 Jahr nach Ablauf des Berichtsjahres vernichtet werden.
- 10 Sonstige geschäftsstatistische Erfassungen von polizeilichen Maßnahmen zur Überwachung des Straßenverkehrs sind nur im Rahmen meiner Weisungen zulässig.
- 11 Die Vordrucke „Tät 1“ werden zentral beschafft. Mit der Lieferung der Vordrucke für das 1. Halbjahr 1969 ist im Laufe des Monats Januar 1969 zu rechnen. Alte Vordrucke sind für die Vorlage an das Statistische Landesamt nicht zu verwenden. Der Jahresbedarf ist der Polizei-Beschaffungsstelle zum 1. 7. eines jeden Jahres anzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Rechnungen gehen den Empfangsstellen zur unmittelbaren Bezahlung aus den laufenden Haushaltmitteln zu.
- 12 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und tritt an die Stelle des RdErl. v. 8. 4. 1960 (SMBL. NW. 20510).

(Behörde, Dienststelle)

(Ort, Datum)

An.....

**Betr.: Erfassung verkehrspolizeilicher Maßnahmen zur Überwachung des Straßenverkehrs**

Hiermit übersende ich eine Aufstellung der verkehrspolizeilichen Maßnahmen

zur Überwachung des Straßenverkehrs für den Monat ..... 19.....

(Unterschrift)

## 1. Vorladungen zum Verkehrsunterricht

Zwischensummen oder Strichelung	Summe

## 2. Alcotestvorprüfungen bei Verkehrsverstößen

a) ohne Schadensfolgen

--	--

b) mit Schadensfolgen

--	--

## 3. Entnahme von Blutproben bei Verkehrsverstößen

a) ohne Schadensfolgen

--	--

b) mit Schadensfolgen

--	--

Grund der polizeilichen Maßnahme	4. Verwarnungen mit Verwarnungsgeld bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne Schadensfolgen	5. Ordnungswidrigkeiten Anzeigen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne Schadensfolgen	6. Strafanzeigen bei Verkehrsvergehen ohne Schadensfolgen	7. Mängelzettel
a) Nichtbeachtung der Vorfahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Unangemessene Geschwindigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Falsches Verhalten beim Überholen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Alkoholeinfluß beim Fahrzeugführer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Nichtbeachten der Verkehrsregelung der Polizeibeamten, der Farbzeichen oder des Bildes 30 a der Anlage zur StVO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Falsches Einbiegen oder Wenden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Verstöße gegen das Rechtsfahrgesetz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Ungenügende Kennzeichnung haltender oder liegengebliebener Fahrzeuge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Falsches Fahren an Fußgängerüberwegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k) Verstöße im ruhenden Verkehr      a) falsches Parken b) falsches Halten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
l) Sonstige Verstöße von Fahrzeugführern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
m) Alkoholeinfluß beim Fußgänger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
n) Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
o) Mängel an den Bremsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
p) Mängel an der Bereifung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
q) Mängel an der Beleuchtungsanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
r) Überladung von Fahrzeugen um mehr als 10%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
s) Sonstige Mängel am Fahrzeug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
t) Gesamtzahl der polizeilichen Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beim Fahrzeugführer

Beim Fußgänger

Beim Fahrzeug

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 v. 15. 1. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 1.— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020		Berichtigungen des Zweiten Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen vom 5. 11. 1968 (GV. NW. S. 358) . . . . .	8
		und	
2020		des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Altena und der Stadt Lüdenscheid vom 18. 12. 1968 (GV. NW. S. 412) . . . . .	8
20320	21. 12. 1968	Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollzugsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten . . . . .	8
	15. 11. 1968	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe gemäß § 59 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1062) . . .	9
	19. 12. 1968	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Landesversicherungsanstalt Westfalen . . . . .	11

— MBl. NW. 1969 S. 197.

**Nr. 3 v. 17. 1. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	30. 12. 1968	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Städte Freudenberg, Hilchenbach und Kreuztal sowie auf die Gemeinden Netphen und Wilnsdorf des Landkreises Siegen . . . . .	18
	19. 11. 1968	Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe . . . . .	18

— MBl. NW. 1969 S. 197.

**Nr. 4 v. 21. 1. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 5.— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1112	30. 12. 1968	Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalwahlordnung . . . . .	21

— MBl. NW. 1969 S. 197.

**Nr. 5. v. 22. 1. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
311	9. 1. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen . . . . .	96
600		Berichtigung der Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter Altena und Iserlohn vom 18. 12. 1968 (GV. NW. S. 431) . . . . .	96
7824	2. 1. 1969	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	96
	17. 12. 1968	Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg Nr. 39 S. 341) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal und von Schalksmühle nach Halver . . . . .	96
	17. 12. 1968	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid . . . . .	97
	17. 12. 1968	2. Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 2. August 1899 — Amtsblatt der Regierung zu Münster, Jahrgang 1900 Nr. 2, besondere Beilage, vom 11. 1. 1900 — betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Ahaus nach Enschede innerhalb des preußischen Staatsgebietes durch die Ahaus-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft . . . . .	97

— MBl. NW. 1969 S. 197.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.